

Jörg Reitzig

Gesellschaftsvertrag und Hegemonie – Versuch über einige praktische Zusammenhänge von (De-)Legitimation und Herrschaft

Ich will mit diesem Beitrag versuchen die Debatte um Bedingungen und Möglichkeiten eines „*Neuer Gesellschaftsvertrags*“ aus einer hegemonietheoretischen Perspektive zu betrachten. Das gilt hinsichtlich der normativ-theoretischen sowie der politisch-praktischen Implikationen und Konnotationen, die die Forderung nach einem erneuerten Gesellschaftsvertrag umfasst – bzw. einer „*Neuen Gesellschaftsverfassung*“, wie wir das in der Gruppe der Autorinnen und Autoren der „Spandauer Thesen“ genannt haben, aus Gründen der sprachlichen Differenzierung gegenüber den Debatten am Ende des 20. Jahrhunderts und den enttäuschten Hoffnungen auf einen Politikwechsel, die sich für viele Menschen mit der neo-sozialdemokratischen Regierungspraxis verband.

Dabei werde ich im folgenden auf Drei Punkte eingehen: *Erstens*, auf die Frage danach, was eigentlich gemeint sein kann, wenn heute von einem „Neuen Gesellschaftsvertrag“ die Rede ist und in welchem Kontext die Debatte steht. *Zweitens* auf die Frage welches der normative Gehalt der Argumentationsfigur Gesellschaftsvertrags ist, bzw. welche Rolle die Auseinandersetzung um den Begriff „soziale Gerechtigkeit“ spielt und wie sich diese zur Entwicklung der Hegemonie verhält. *Drittens* auf das Verhältnis von Gesellschaftsvertrag und Arbeit.

1. Die Ausgangsfrage: Was ist ein „Gesellschaftsvertrag“, heute?

Die klassischen Theorien des 17. und 18. Jahrhunderts zum Gesellschaftsvertrag (Hobbes, Locke, Rousseau) waren mit ihren Ideen von Rechtsgleichheit und Selbstbestimmung der Individuen als Basis der Legitimation staatlicher Herrschaft ein Moment der Überwindung der feudalen Ordnung. In der Debatte um einen ‚Neuen Gesellschaftsvertrag‘ im 21. Jahrhundert geht es a priori nicht um diese Ebene des Gesellschaftsvertrags *über* den Staat. Ihr Gegenstand ist vielmehr der implizite Gesellschaftsvertrag *im* Staat, d.h. das Verhältnis von Freiheitsrechten und Rechtsansprüchen zu den möglichen und tatsächlichen Partizipationschancen.

Eine allgemeine und doch zugleich verhältnismäßig prägnante Antwort auf die Frage, was eigentlich gemeint ist, wenn heutzutage in sozialwissenschaftlichen Beiträgen von einem ‚Gesellschaftsvertrag‘ die Rede ist, lautet: „Man stelle sich vor, wie unsere Urväter (...) sich auf zwei Dinge einigten: Zum einen verständigten sie sich über die Bestände an gesellschaftlicher Solidarität und Gemeinschaftsverpflichtungen, auf die sie sich in Krisenzeiten verlassen können. Zugleich einigten sie sich über die institutionelle Gestalt ihres wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Diese beiden Ebenen der sozialen Integration und der technisch-ökonomischen Integration müssen aufeinander abgestimmt sein. Man kann sagen, daß ein Gesellschaftsvertrag nur dann gut funktioniert, wenn diese beiden Ebenen sinnvoll miteinander vermittelt sind“ (Dubiel 1995).

Eine andere und mithin aus einer gänzlich anderen Theorieperspektive formulierte Antwort könnte aber auch folgendermaßen ausfallen:

„Ein Gesellschaftsprojekt ist zuerst eine soziale Vision, eine Vorstellung von den gesellschaftlichen Verhältnissen. Diese kann nicht schlicht implizit bleiben und die Reprodukti-

on des Produktionssystems unterstellen. Sie muß explizit für den Eigenbereich der gesellschaftlichen Verhältnisse erklärt werden, die zum Teil (im Kern) Klassenverhältnisse auf der Basis der Produktionssysteme, aber darüber hinaus auch Sozialverhältnisse in verschiedenen Realitätsbereichen sind (wie die Geschlechterverhältnisse). Man kann diese Darstellung durchaus ‚Gesellschaftsvertrag‘ nennen (...“ (Amin 1997).

So unterschiedlich beide Begriffsdefinitionen auf den ersten Blick auch ausfallen, weisen sie bei genauerem Hinsehen doch einige Gemeinsamkeiten auf, die kennzeichnend sind für die Implikationen, die mit der Verwendung des Terminus Gesellschaftsvertrag heute verknüpft sind. Von zentraler Bedeutung ist in beiden Fällen zunächst der Begriff der „Vorstellung“ bzw. der „Vision“. Die Wortwahl offenbart, dass es sich bei einem Gesellschaftsvertrag um ein intellektuelles Konstrukt handelt. Darin geht es, auch hier weisen die beiden Aussagen keine nennenswerte Differenz auf, zum zweiten um die Verfasstheit des Gemeinwesens als dem Rahmen gesellschaftlicher Arbeit und der Verteilung ihrer Resultate bzw. um die konkrete Form der Vermittlung von Wirtschaft und Gesellschaft, von Ökonomie und Politik. Während sich in der zweiten Antwort der Autor jedoch darauf beschränkt, die ‚Wirklichkeitstauglichkeit‘ einer solchen Vision gegenüber den konkreten Produktions- und Sozialverhältnissen als Bedingung ihrer Tragfähigkeit zu skizzieren, deutet die erste Erklärung darüber hinaus einen zusätzlichen Aspekt an. Denn, wenn unterstellt wird, dass diese Konzeption aus der Perspektive des Einzelnen - ob Urahn oder Ur-Urahn ist dabei nebensächlich - zustimmungsfähig sein soll, so kommt damit eine weitere und überdies höchst komplexe Ebene ins Spiel, nämlich die Frage ob konkrete Integrations- oder Verteilungs-Verhältnisse *gerecht*fertigt werden können.

Die Forderung nach einem ‚Neuen Gesellschaftsvertrag‘ greift die Frage nach den materiellen Konditionen sozialen Zusammenhalts bzw. nach den Grenzen moralisch legitimierbarer sozialer Ungleichheiten auf, deren Dimensionen sich in den diskursiven Auseinandersetzungen um den Gerechtigkeitsbegriff niederschlagen. Die schrittweise Aufkündigung des wohlfahrtsstaatlichen Modells seit ca. Mitte der 1970er Jahre und die damit einhergehende Rückkehr der sozialen Frage bilden ihren Hintergrund.

Denn im Zuge der neoliberalen Politik der „Rückbildung des Staates“ (Bourdieu) hat seit den 1970er Jahren eine Welle der Umverteilung von Unten nach Oben eingesetzt, die die in der kapitalistischen Marktwirtschaft ohnehin bestehende Tendenz zu sozialer Spaltung deutlich verschärft. Die Integrationsfähigkeit der modernen Arbeitsgesellschaft des Postfordismus erodiert, sie zerfällt in ungleiche und immer ungleicher werdende Teile: Arme und Reiche, Modernisierungsgewinner und Modernisierungsverlierer, Alte und Junge, Rentner und Rentiers, Fremde und Inländer usw.. Die Balance zwischen dem Ausgleich divergierender kollektiver Interessen und der Realisierung sozialen Fortschritts ist aus dem Gleichgewicht geraten. Die Folgen dieser Renaissance der Ungleichheit sind nicht nur für die Menschen am unteren Ende der sozialen Wohlstandshierarchie dramatisch, sondern auch im Hinblick auf das gesellschaftlich erreichte Niveau der demokratischen und zivilen Standards.

Die Idee eines neuen Gesellschaftsvertrags, oder einer neuen „Gesellschaftsverfassung“, so heißt es in den „Spandauer Thesen“, „reklamiert den politischen Anspruch auf gesellschaftliche Selbststeuerung durch die von den Individuen getragenen Akteursgruppen und Handlungszusammenhänge in Bezug auf die institutionelle und moralische Gestaltung grundlegender sozialer, ökonomischer und politischer Verhältnisse“ (These 11).

Sie ist insofern sowohl Ausdruck der Kritik an den bestehenden Verhältnissen, als auch des Versuchs, den Desintegrations- und Zentrifugalkräften, die eine sich ihrer sozialen Verpflichtungen mehr und mehr entledigende globalisierte Ökonomie freisetzt, Orientierungen für eine normativ unterfütterte Politik der zeitgemäßen demokratischen Zivilisierung entgegenzusetzen.

2. Die normative Komponente – zur hegemonialen Debatte um den Gerechtigkeitsbegriff

Es ist insofern kein Zufall, dass die Periode des Postfordismus nicht nur durch die Rückkehr der sozialen Frage geprägt ist. Sondern sie stellt sich eben auch als eine Periode des Kampfes um die hegemoniale Besetzung gesellschaftliche Leitbegriffe dar. Hegemonie interpretiere ich dabei im Gramscianischen Sinne als die gelungene Verallgemeinerung der Interessen einer sozialen Klasse oder einer klassenübergreifenden Bündniskonstellation, die in sozialen Konflikten ausbildet und sich über die Alltagspraxen der Individuen als soziale ‚Norm(alität)‘ vermittelt.

Einer dieser umkämpften Leitmotive ist der Begriff „Gerechtigkeit“. Wie bei kaum einem anderen Begriff, zeichnet der Gerechtigkeitsdiskurs die Konjunkturen des prozessierenden Postfordismus seit den 1970er Jahren nach und ist dabei mehr und mehr zum Referenzpunkt politisch-programmatischer sowie öffentlich-zivilgesellschaftlicher Richtungsdebatten geworden. Deutschland, so verkündete beispielsweise das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ im September 1999, stecke in einer „Gerechtigkeitsfalle“. Nur wer die Deutungsmacht darüber erlange, was als gerecht und was als ungerecht gelte, habe Aussicht auf politische Gestaltungsfähigkeit.

Inhaltlich lassen sich die Begriffe Hegemonie, (Gesellschafts-)Vertrag und Gerechtigkeit in einen logisch-historischen Bezug zueinander setzen. Ein Vertrag entfaltet nur dann bindende Wirkung, wenn die Gesellschaft ihm einen sozialen Wert zuspricht, ihn an sich als gerecht beurteilt. Hegemonie kann als eine Dimension interpretiert werden, die diese Legitimitätsbedingungen definiert. Der implizite Gesellschaftsvertrag stellt so gesehen die konkrete Form gesellschaftlicher Hegemonie dar, vermittels derer sich abstrakte Werte in sozialen Alltagspraxen materialisieren.

Dem Philosophen John Rawls kommt in der Vertragsdebatte das Verdienst eines Stichwortgebers zu. In seiner Arbeit mit dem Titel „Eine Theorie der Gerechtigkeit“ (1971) griff er als erster moderner Theoretiker wieder auf die argumentative Figur des Gesellschaftsvertrags zurück, um darauf aufbauend seine Prinzipien der Gerechtigkeit als Orientierungsmaß fairen kollektiven Handelns *im* Staat abzuleiten. Die in dieser Theorie angelegte Legitimation einer wohlfahrtsstaatlichen Wirtschaftspolitik zugunsten der am schlechtesten gestellten Mitglieder der Gesellschaft rief eine Vielzahl unterschiedlicher Entgegnungen und Ergänzungen hervor und mündete in eine breite Diskussion des Gerechtigkeitsbegriffs, die ebenso eine Wiederbelebung der politischen Philosophie wie der normativen Theoriebildung nach sich zog. Der Rawlsche Impuls hat seinen Niederschlag aber längst auch in anderen Disziplinen der Sozialwissenschaften gefunden. So schreibt der Ökonom und Nobelpreisträger Joseph Stiglitz: „Wir erkennen heute, dass die Bürger eines Landes untereinander und mit dem Staat durch einen ‚Gesellschaftsvertrag‘ verbunden sind. Wenn politische Maßnahmen der Regierung diesen Gesellschaftsvertrag außer Kraft setzen, dann werden die Bürger vielleicht auch ihre ‚Verträge‘ miteinander oder mit der Regierung nicht

mehr erfüllen. Gerade mitten in den sozialen Umwälzungen, die so oft die wirtschaftliche Entwicklung begleiten, ist es besonders wichtig, den Gesellschaftsvertrag aufrecht zu erhalten. (...) Ein wichtiges Element des Gesellschaftsvertrags ist ‚Fairness‘: Die Armen werden an den Gewinnen beteiligt, wenn die Wirtschaft wächst, und die Reichen müssen für die Verluste einstehen, wenn die Gesellschaft Krisenzeiten durchmacht“ (Stiglitz 2002). ‚Fairness‘ steht in diesem Zusammenhang als Synonym für ‚Gerechtigkeit‘.

Es lassen sich allerdings auch gute Gründe dafür angeben, dass Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit als Fairness von 1971 selbst Vermittler eines ‚übergreifenden Konsenses‘ seiner Zeit ist, indem er in Punkto Verteilungsgerechtigkeit an die Theorie einer makroökonomisch-keynesianischen Globalsteuerung anknüpft, d.h. an die Vorstellung einer sich nicht selbsttätig vollziehenden Ausschöpfung des produktiven Potentials und einer entsprechend definierten Aufgabe staatlicher Wirtschaftspolitik. Jedoch bleiben seine Ausführungen in diesem Punkt recht holzschnittartig. Diese Schwachstelle in der Rawlsschen Argumentation eröffnet Opponenten aus dem marktorthodoxen Lager bis heute einen dankbaren Einstiegspunkt. Da es ihnen seit nunmehr 30 Jahren nicht überzeugend gelingt, den Rawlsschen Ansatz zu widerlegen, er offensichtlich aber auch nicht zu ignorieren ist, bleibt letztlich nur der Weg der Umdeutung: Einerseits indem auf das prozedurale Moment und den Aspekt der Regelsetzung als Inbegriff der Gerechtigkeit abgehoben wird, andererseits eben durch Versuche, ihn inhaltlich zu überformen, indem an die Stelle keynesianischer Makroökonomie, die neoliberale Theorie gesetzt wird. Das hat ähnliche Folgen wie ein Kuckucksei im Meisen-Nest.

Ein kurzes Beispiel zur Illustration: Der neoliberale Besitz-Ökonomismus unterstellt implizit, dass lediglich das Verhältnis der Menschen zu den Dingen thematisierbar ist. In dieser Theoriesicht treten Menschen nur in Kontakt miteinander, um ihren dinglichen Reichtum zu mehren – durch Raub oder durch Tausch. Bei Rawls hingegen vermittelt sich dieses Verhältnis von Menschen und Dingen erst über das Verhältnis der Menschen zueinander. Gemäß der kantianischen Grundlage seiner Theorie zeichnet sich der Mensch als Person zuerst durch seine Vernunftfähigkeit aus und erst auf dieser Grundlage ist Eigentumsbesitz überhaupt denkbar. Die neoliberalen Ansätze erscheinen demgegenüber im schlechtesten Sinne reduktionistisch: Reale Komplexität und die Pluralität menschlicher Motive verkümmern zu einer unterkomplexen Simplizität und motivationalen Eindimensionalität. Sie sind letztlich Anleitungen zur Herbeiführung eines faktisch vertragslosen Zustands, in dem die Dominanz der Eigentümersmächten über die -schwachen gilt.

In der kommunitaristischen Debatte, jener die sozialphilosophischen Begründung der Politik des sog. „Dritten Wegs“, wurde und wird gegenüber beiden, also dem Individualismus der liberalen Provenienz à la Rawls als auch der ‚methodologischen‘ Marktorthodoxie, allerdings zurecht der Einwand geltend gemacht, dass selbstverständlich das Soziale die konstitutive Bedingung menschlicher Individualität ist und nicht umgekehrt. Oder, um es mit Louis Althusser zu sagen: „Die Gesellschaft geht sich immer schon selbst voraus“

Fragwürdig – in der Theorie wie in der Praxis der Politik des „Dritten Wegs“ – hingegen ist die Dichotomisierung von Politik und Ökonomie, die zumeist einher geht mit einer künstlichen Dichotomie von verteiler und teilhabender Gerechtigkeit. Diese Trennung ist konzeptionell fraglich und leistet der Deutungsmacht des Neoliberalismus Vorschub: das Pareto-Kriterium - und damit die faktische Ungleichheit - wird zum Indikator von Gerechtigkeit. Und statt der vernunftgeleiteten und mit den Mitteln demokratischer Politik betriebenen Ausschöpfung des produktiven Potentials, wie das Rawls in der illustrativen Opera-

tionalisierung seiner Theorie durchaus noch angedacht hatte, erscheint dann plötzlich die weitgehende ‚Befreiung‘ des Kapitals von demokratischer Einflussnahme gleichsam als Bedingung der Besserstellung der am wenigsten Begünstigten. Eine Politik der Zivilisierung erfordert stattdessen, sich wieder der politischen Konstituiertheit des Marktes zu besinnen und die Wirtschaft als eine Veranstaltung zu denken, die hinsichtlich ihrer Zweckbestimmung im Dienste der Menschheit stehen und nicht zu deren Geißel werden sollte.

Eine zeitgemäße Konzeption eines ‚Neuen Gesellschaftsvertrags‘ müsste demgegenüber einen pluralistischen Standpunkt einnehmen, und der These von der ‚produktiven Funktion der Ungleichheit‘ die Frage nach den sozialökonomischen Bedingungen der Entfaltung individueller Fähigkeiten auf der einen und sozialer Nachhaltigkeit auf der anderen Seite entgegen halten. Der Imperativ der Gleichheit kann dabei verstanden werden als Orientierung an dem Ziel der Herstellung gleicher Möglichkeiten zur Entwicklung der den Menschen auszeichnenden Fähigkeiten, die die Grundlage seiner Lebensführung darstellen. Rawls Unterscheidung zwischen der gesellschaftlichen Grundstruktur – das sind bei Rawls jene Regeln, die von den Individuen hinter dem sog. ‚Schleier des Nichtwissens‘, also in einem hypothetischen Urzustand festgelegt werden – und der ‚realen‘, gesetzgeberischen Gestaltung gesellschaftlicher Institutionen, würde aus dieser Perspektive weitgehend infrage gestellt. Oder anders gesagt: *Das Gute* und *das Gerechte* würden hier tendenziell zusammenfallen.

3. Die praktisch-politische Komponente: Gesellschaftsvertrag und Arbeit

Als einer der zentralen Praxisbereiche, in dem die Auseinandersetzungen um den Gesellschaftsvertrag kumulieren, stellt sich das Politikfeld gesellschaftliche Arbeit dar. Besonders im Rahmen der forcierten Umstrukturierung des Arbeitsmarktes - sei es im Zuge der Formierung sozialer Pakte wie dem ‚Bündnis für Arbeit‘ in Deutschland oder den Empfehlungen der Hartz-Kommission bzw. ihrer Einbettung in die Agenda 2010.

Claus Offe hat die auf diesem Feld zum Tragen kommende Politik als eine Melange zweier traditioneller Konzeptionen charakterisiert. Die eine folgt dem klassisch sozialdemokratischen Gedanken, dass soziale Sicherheit zuerst eine Frage ausreichend vorhandener Arbeitsplätze ist. Die andere wird durch die marktliberale Vorstellung getragen, dass mehr Beschäftigung nur durch den Abbau sozialstaatlicher Sicherungen zu erreichen ist. Mit der Verschmelzung dieser beiden Konzeptionen ist ein paradoxes neo-sozialdemokratisches Programm der „sozialen Entsicherung“ (Offe 2003) entstanden, das sich auf das Motto bringen lässt: „Wenn wir soziale Sicherheit gewährleisten wollen, müssen wir sie partiell abschaffen“ (ebd.).

Während unter Bedingungen des fordistisch-wohlfahrtsstaatlichen Gesellschaftsvertrags eher eine Tendenz zur Einschränkung des Warencharakters der Arbeitskraft vorherrschte, fördern die gegenwärtigen politischen Weichenstellungen der Tendenz nach ihrer Re-Kommodifizierung. Die sich gleichzeitig vollziehende Aufwertung von Subjektivität in der Erwerbsarbeit wirkt unter diesen Vorzeichen als wachsende Steuerungsmacht des Marktes auf die Lebensführung insgesamt. Die Chancen erhöhter Eigenverantwortung und erweiterter Gestaltungsmöglichkeiten treten so - gleichsam ins Gegenteil gewandt - auch als Faktoren einer steigenden Gefährdung der persönlichen Integrität auf. Im Hinblick auf die Legi-

timisation solcher Prozesse kommen auch hegemoniale Konzeptionen von Gerechtigkeit zum Tragen.

So wird die Besserstellung derjenigen, die von den skizzierten sozial- und arbeitsmarktpolitischen Einschnitten am meisten betroffen sind, in den neo-sozialdemokratischen Programmen wie der Agenda 2010 praktisch damit begründet, dass es (für das Individuum als auch für die Gemeinschaft) besser ist, irgendeine Erwerbsarbeit zu haben, als gar keine. Die Zumutungen, die dabei den am Arbeitsmarkt am wenigsten Begünstigten politisch auferlegt werden, können aber aus einem an der Entfaltung menschlicher Fähigkeiten orientierten Standpunkt nicht als legitim gelten. Das Leitbild der ‚Dienstbotengesellschaft‘ ist das Gegenteil von einem ‚Neuen Gesellschaftsvertrag‘. Es befördert Verhältnisse der Dominanz, die es den Bessergestellten ermöglicht, den Schlechtergestellten ihre Kooperationsbedingungen zu oktroyieren.

Die vorherrschende Deformierung des Arbeitsbegriffs zeichnet sich letztlich nur durch das „Kunststück“ aus, Arbeit als Gut einerseits vollständig zu überhöhen - nicht zuletzt durch das Knapphalten verfügbarer Erwerbsarbeit - und sie andererseits gleichzeitig nachhaltig zu diskreditieren, indem sie auf einen Kostenfaktor im verschärften Wettbewerb reduziert wird. Sie wird vielmehr systematisch in den Hintergrund verdrängt, zu einem ‚unsexy issue‘ gemacht.

Die emanzipatorische Aufgabe kritischer Wissenschaft beginnt damit, die ‚Welt der Arbeit‘ und ihre Reichweite im Alltags(er)leben der Menschen wieder in die sozialphilosophischen Diskurse und Wertedebatten der Gegenwart einzubinden. Was wir brauchen ist ein neues Projekt der *Zivilisierung gesellschaftlicher Arbeit*. In dem zuvor genannten Sinne müsste dieses Projekt zum einen darauf zielen, einen Raum gesellschaftlicher Selbstreflexion zurück zu erobern. Er ist eine Voraussetzung um emanzipative Strategien der Krisenbewältigung zu erschließen. Dabei kommt es darauf an, den Arbeitsbegriff wieder von ideologischen Verengungen zu befreien. Hierzu drei abschließende Gedanken.

Erstens: Unabhängig von ihrer gesellschaftlichen Form ist Arbeit nach wie vor eine allgemeine Bedingung menschlichen Lebens, und des menschlichen Stoffwechsels mit der Natur. Die kritische Masse dieses Verhältnisses resultiert letztlich aber nicht aus dieser Einheit des Menschen mit den objektiven Bedingungen seines natürlichen Stoffwechsels, sondern aus der sich gesellschaftlich und insbesondere in der Lohnarbeit entfaltenden Trennung seiner selbst von diesen Bedingungen. Ein in diesem Sinne erweiterter Arbeitsbegriff kann sowohl der sozialen Phantasie, die gegenwärtig durch die neoliberale Hegemonie weitgehend blockiert scheint, neue Denkweisen eröffnen, als auch eine Brücke schlagen zwischen individuellen Bewusstseins- und Bedürfnislagen und kollektiver Gestaltungsformen und -möglichkeiten.

Zweitens: Der Rückgriff auf Gerechtigkeitskriterien kann nicht allein auf Verfahren der gerechten Verteilung des Gutes Erwerbsarbeit beschränken bleiben („Hauptsache Arbeit“). Umverteilung im Sinne des Zugangs zu Erwerbsarbeit und die konkrete Qualität dieser Arbeit im Sinne der Förderung menschlicher Möglichkeiten stehen vielmehr in einem Zusammenhang. Denn erst durch den Rückgriff auf qualitative Kriterien kann sich ein gehaltvoller Gerechtigkeitsbegriff ergeben, der dann immer in einem konkreten Bezug zur Verteilung gesellschaftlicher Güter steht.

Drittens: Als Element der Durchsetzung eines ‚Neuen Gesellschaftsvertrags‘ zielt ein Projekt der Zivilisierung gesellschaftlicher Arbeit aber auch darauf, das ökonomische Denken wieder in den Dienst der Entfaltung menschlicher Möglichkeiten zu stellen. Das ist – nicht nur aber auch – eine Frage der Verteilung der gemeinschaftlich produzierten Überschüsse und des Produktivitätswachstums. Entgegen den Tendenzen zunehmender Privatisierung, die eine zur Gesellschaftstheorie aufgeblasene Betriebswirtschaftslehre vorantreibt, wird die Stärkung des öffentlichen Rechts in den politischen Beziehungen und die Sicherung des allgemeinen Zugangs zu einem qualitativ hochwertigen Angebot öffentlicher Güter auch in Zukunft entscheidende Grundlagen eines hohen Zivilisationsniveaus bleiben.

Literatur:

- Amin, Samir 1997: Die Zukunft des Weltsystems, Herausforderungen der Globalisierung, Hamburg
- Dubiel, Helmut 1995: Diskussionsbeitrag, in: Körber-Stiftung (Hrsg.): Ein neuer Gesellschaftsvertrag? Wirtschaftliche Dynamik versus sozialer Zusammenhalt. Bergedorfer Gesprächskreis, Protokoll Nr. 105 Hamburg 1995
- Offe, Claus 2003: Perspektivloses Zappeln, Oder: Politik mit der Agenda 2010, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 48. Jg., Heft 7, S. 807-817
- Rawls, John 1975: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M.
- Reitzig, Jörg 2005: Gesellschaftsvertrag, Gerechtigkeit, Arbeit - Eine hegemonietheoretische Analyse zur Debatte um einen „Neuen Gesellschaftsvertrag“ im postfordistischen Kapitalismus, Münster
- Reitzig, Jörg 2006: Hegemonie und Legitimation, Begriffsarbeit angesichts neo-kontraktualistischer Zukunftsdebatten, in: L. Lambrecht, B. Lösch, N. Paech (Hrsg.): Hegemoniale Weltpolitik und Krise des Staates, Reihe: Philosophie und Geschichte der Wissenschaften, Frankfurt a. M, S. 85-94
- Sen, Amartya 2000: Ökonomie für den Menschen, Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München/Wien
- Stiglitz, Joseph 2002: Die Schatten der Globalisierung, Berlin